



HESSISCHER LANDTAG

06. 08. 2025

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz zur Modernisierung des Friedhofswesens und zur Erweiterung individueller Bestattungsformen

A. Problem

Die aktuellen gesetzlichen Regelungen des Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesens stammen aus einer Zeit, in der ausschließlich traditionelle Bestattungsformen wie die Sargbestattung auf öffentlichen Friedhöfen üblich waren. Diese Regelungen berücksichtigen nicht ausreichend die gesellschaftlichen Veränderungen, insbesondere hinsichtlich der Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Bürgerinnen und Bürger sowie des veränderten Verständnisses von Tod, Trauerkultur und Bestattungswünschen. Diese Diskrepanz führt dazu, dass die bisher geltenden Bestimmungen nicht mehr zeitgemäß sind und dem berechtigten Wunsch der Bevölkerung nach mehr Wahlfreiheit, Individualität und naturverbundenen Bestattungsmöglichkeiten nicht ausreichend Rechnung tragen.

B. Lösung

Das Friedhofs- und Bestattungswesen modernisieren und flexibilisieren, indem man neben traditionellen Bestattungsformen auf öffentlichen Friedhöfen auch alternative und individuelle Bestattungsarten erlaubt, wie etwa private Grabstätten, Begräbniswälder und Flussbestattungen. Dabei müssen Menschenwürde, Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet werden. So wird der gesellschaftliche Wandel berücksichtigt und die Wahlfreiheit der Bürgerinnen und Bürger gestärkt.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Modernisierung des Friedhofswesens und
zur Erweiterung individueller Bestattungsformen**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Friedhofs-
und Bestattungsgesetzes (FBG)**

Das Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 381), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 4, 21, 22 und 23 wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den §§ 4, 21, 22 und 23 werden wie folgt gefasst:
 - aa) „§ 4 Private Bestattungsplätze und Begräbniswälder“
 - bb) „§ 21 See- und Flussbestattung“
 - cc) „§ 22 Weitere Bestattungsformen außerhalb von Friedhöfen“
 - dd) „§ 23 Tuchbestattungen“
 - b) Die bisherigen §§ 22 bis 32 werden zu §§ 24 bis 34“
2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Private Bestattungsplätze und Begräbniswälder

(1) Private Bestattungsplätze sind Grundstücke, Anlagen oder Gebäude, die nicht als öffentliche Friedhöfe im Sinne dieses Gesetzes gewidmet sind.

(2) Die Errichtung, Erweiterung, Wiederbelegung oder dauerhafte Unterhaltung privater Bestattungsplätze ist zulässig, wenn

1. ein berechtigtes persönliches Bedürfnis oder ein sonstiges schutzwürdiges Interesse besteht,
2. öffentliche Belange sowie Rechte und Interessen Dritter nicht beeinträchtigt werden und
3. eine würdevolle Gestaltung und Unterhaltung des Bestattungsplatzes während der gesetzlichen Ruhezeit gewährleistet ist.

(3) Die Anlage, Erweiterung oder Wiederbelegung privater Bestattungsplätze sowie jede einzelne Bestattung auf solchen Plätzen muss der für das Friedhofswesen zuständigen Gemeinde schriftlich oder elektronisch angezeigt werden.

(4) Der Verkauf oder anderweitige Eigentumsübergang eines Grundstücks mit einem privaten Bestattungsplatz ist der für das Friedhofswesen zuständigen Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(5) Begräbniswälder außerhalb öffentlich gewidmeter Friedhöfe sind als besondere Friedhofsformen auf festgelegten Waldarealen zulässig, sofern dort ausschließlich Urnenbeisetzungen oder das Verstreuen von Asche vorgesehen sind. Sie bedürfen keiner Einfriedung, müssen jedoch räumlich klar abgegrenzt und als Bestattungsareal erkennbar sein.

(6) In Begräbniswäldern innerhalb öffentlich gewidmeter Friedhöfe sind sowohl Erd- als auch Urnenbeisetzungen sowie das Ausbringen der Asche zugelassen.

(7) Bei der Einrichtung von Begräbniswäldern sind insbesondere die Vorschriften des Wasserhaushaltsrechts, des Gesundheits- und Seuchenschutzes, des Naturschutzes sowie der bodenrechtlichen Nutzung zu beachten. Das Nähere regelt die jeweilige Friedhofsatzung.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „eingesetzt“ die Wörter „hat, und“ angefügt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. tot geborenen Kindes, wenn das Gewicht des Kindes mindestens 500 Gramm beträgt oder wenn das Gewicht des Kindes weniger als 500 Gramm beträgt, aber die 24. Schwangerschaftswoche erreicht wurde.“

- b) Als Abs. 3 wird angefügt:
 „(3) Tot geborene Kinder, die nicht unter Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 fallen, sind auf Verlangen eines Elternteils individuell zu bestatten. Ist die Geburt in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass mindestens ein Elternteil auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird. Erfolgt kein Verlangen eines Elternteils nach individueller Bestattung nach Satz 1, hat der Träger der Einrichtung sicherzustellen, dass eine Totgeburt oder Fehlgeburt im Sinne des § 31 Abs. 2 PStV unter würdigen Bedingungen bestattet wird. Sammelbestattungen sind in einem angemessenen Zeitrahmen möglich, sofern die Totgeburten oder Fehlgeburten unter würdigen Bedingungen gesammelt werden; ein würdiger Sammelort ist auf Verlangen gegenüber dem fachlich zuständigen Ministerium oder dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt nachzuweisen. Der Bestattungsort ist zu dokumentieren.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 4 werden folgende Abs. 5 bis 8 eingefügt:

„(5) Sofern die für die Bestattung zuständige Kommune eine Bestattung ohne Mitwirkung oder Wissen von Angehörigen veranlasst, sind nachweislich religionspezifische Vorschriften zu berücksichtigen. Die Kommune hat vor Auswahl der Art und Weise der Bestattung zu prüfen, ob Hinweise auf eine Zugehörigkeit der verstorbenen Person zu einer Religionsgemeinschaft vorliegen.

(6) Die Einäscherung einer verstorbenen Person darf nicht allein aus Kostengründen veranlasst werden, wenn Anhaltspunkte für eine Zugehörigkeit einer Religionsgemeinschaft bestehen.

(7) In Fällen, in denen keine Angehörigen in Deutschland festgestellt werden, ist im Rahmen der Zumutbarkeit zu prüfen, ob Angehörige im Ausland existieren oder bei Nachweis einer Verbindung eine Überführung ins Ausland eine Alternative zur Bestattung im Inland darstellen könnte.

(8) Auch bei Sozialbestattungen muss im Einzelfall nach Abs. 5 bis 7 geprüft werden. Religiöse Gründe für eine Überführung ins Ausland dürfen dabei, soweit es rechtlich und organisatorisch möglich ist, nicht abgelehnt werden.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:

Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und Abs. 2 wird aufgehoben.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 3 werden folgende neue Abs. 4 und 5 eingefügt:

„(4) In jeder Art von Einzelgrab, einschließlich Reihengräbern, kann nach der Erstbestattung das Beisetzen von bis zu zwei Urnen zugelassen werden, sofern die Ruhezeiten eingehalten werden.

(5) Für die Beisetzung in Urnengräbern und Urnenwänden dürfen auch biologisch abbaubare Urnen verwendet werden.“

b) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 6.

7. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 See- und Flussbestattung

(1) Die Seebestattung einer Urne ist in Küstengewässern nach dem Recht der Küstenländer, auf Hoher See nach den dort geltenden Rechtsvorschriften zulässig.

(2) Die Flussbestattung ist als Beisetzung einer Ascheurne aus sofort wasserlöslicher Zellulose vom Schiff aus auf einem der oberirdischen Gewässer Rhein, Main und Fulda auf hessischem Hoheitsgebiet, unter Beachtung der Vorschriften des Wasserrechts sowie der Voraussetzungen nach § 22 Abs. 2, zulässig.“

8. a) Es werden folgende §§ 22 und 23 neu eingefügt:

„§ 22

Weitere Bestattungsformen außerhalb von Friedhöfen

(1) Das Ausbringen der Totenasche außerhalb von Friedhöfen, die Aushändigung der Ascheurne an bestimmte Personen zur privaten Aufbewahrung sowie die Teilung der Asche zur würdevollen Weiterverarbeitung oder die Aushändigung von Teilen der Asche zur würdevollen Weiterverarbeitung sind zulässig, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind.

- (2) Die Zulässigkeit der in Abs. 1 genannten Bestattungsformen setzt voraus, dass
1. die verstorbene Person ihren letzten Hauptwohnsitz im Land Hessen hatte und
 2. durch eine schriftliche Verfügung zu Lebzeiten (Totenfürsorgeverfügung)
 - a) eine neue Form der Bestattung bestimmt und
 - b) eine Person zur Ausübung der Totenfürsorge benannt wurde.
- (3) Zur Ausbringung der Asche außerhalb eines Friedhofs oder eines privaten Bestattungsortes ist die Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grundstücks bei der für das Friedhofswesen zuständigen Gemeinde nachzuweisen. Die Ausbringung darf die Benutzung benachbarter Grundstücke nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen.
- (4) Wird die Totenfürsorgeverfügung nicht vollzogen, ist die Asche der verstorbenen Person durch die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 auf einem Friedhof beizusetzen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Totenasche aufgefunden wird und keine gültige oder umsetzbare Totenfürsorgeverfügung vorliegt. Ist die aufgefundenen Totenasche keiner bestimmten verstorbenen Person zuzuordnen oder sind keine verantwortlichen Personen gemäß § 13 Abs. 1 vorhanden, findet § 13 Abs. 4 Anwendung.
- (5) Die Entnahme von Teilen der Totenasche nach der Einäscherung und vor der Schließung der Aschekapsel darf nur durch eine hierzu vom Betreiber der Feuerbestattungsanlage autorisierte Person erfolgen. Die Aushändigung der Ascheurne oder von Teilen der Totenasche gemäß § 21 Abs. 2 oder § 22 Abs. 1 setzt die Vorlage der Totenfürsorgeverfügung voraus und erfolgt an die darin benannte Person. Jede Herausgabe der Totenasche oder von deren Teilen ist durch die Betreiber der Feuerbestattungsanlage vollständig zu dokumentieren. Sofern nach einer Teilentnahme Asche verbleibt und in der Totenfürsorgeverfügung keine anderweitige Verfügung über deren Verbleib getroffen wurde, ist die verbleibende Asche durch die in § 13 Abs. 1 genannten Verantwortlichen auf einem Friedhof beizusetzen.
- (6) Sozialbestattungen oder ordnungsbehördlich angeordnete Bestattungen haben als Erd- oder Urnenbeisetzung auf einem Friedhof zu erfolgen.“

„§ 23 Tuchbestattungen

- (1) Eine Erdbestattung in einem Tuch (Tuchbestattung) ist zulässig, sofern keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen und keine gesundheitlichen Gefahren nach § 12 Abs. 1 zu befürchten sind. Eine Tuchbestattung aus nicht religiösen Gründen darf nur erfolgen, wenn die verstorbene Person hierzu zu Lebzeiten eine schriftliche Verfügung hinterlassen hat. Liegt ein Hinderungsgrund gemäß Satz 1 vor, kann die zuständige örtliche Ordnungsbehörde die Durchführung der Bestattung in einem Sarg anordnen.
- (2) Die Träger öffentlicher Friedhöfe sollen nach Möglichkeit besondere Grabfelder für Tuchbestattungen ausweisen. Auf einem Gemeindefriedhof kann ein solches Grabfeld auch zur Nutzung anderer Gemeinden ausgewiesen werden.
- (3) Der Transport der verstorbenen Person erfolgt in einem geschlossenen Sarg unmittelbar bis zur Grabstätte. An der Grabstätte ist das Öffnen des Sarges zum Zwecke der Durchführung der Tuchbestattung zulässig.“
- b) Die bisherigen §§ 22 bis 32 werden zu §§ 24 bis 34.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**I. Allgemeine Begründung:**

Die gesetzlichen Regelungen des Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesens stammen in ihren Grundzügen aus einer Zeit, in der traditionelle Bestattungsformen wie die Sargbestattung auf öffentlichen Friedhöfen vorherrschend waren. In den letzten Jahrzehnten haben sich jedoch das Selbstbestimmungsrecht der Bürgerinnen und Bürger, die gesellschaftlichen Vorstellungen zu Tod, Bestattung und Trauerkultur sowie der Wunsch nach individuellen und alternativen Bestattungsformen grundlegend gewandelt. Historisch wurde der Friedhofszwang aus Gründen des Infektionsschutzes eingeführt. Mit modernen Bestattungsmethoden ist diese Begründung heute überholt – insbesondere die Asche aus Feuerbestattungen stellt keinerlei Gesundheitsrisiko mehr dar.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird dem gesellschaftlichen Wandel und dem berechtigten Interesse der Bevölkerung an einer größeren Wahlfreiheit für pietätvolle, naturnahe und individuelle Bestattungsarten Rechnung getragen. Die vorgesehene Liberalisierung ermöglicht es insbesondere, neben traditionellen Friedhofsbestattungen künftig auch private Bestattungsplätze, Begräbniswälder, das Ausbringen und die private Aufbewahrung von Totenasche, Flussbestattungen sowie Tuchbestattungen rechtssicher und unter Wahrung der öffentlichen Interessen durchzuführen.

Dabei werden zugleich hohe Anforderungen an den Schutz der Menschenwürde, an den Gesundheits- und Umweltschutz sowie an die Beachtung berechtigter Belange Dritter gestellt. Die neuen Wahlmöglichkeiten stärken die individuelle Bestattungsvorsorge, fördern die Akzeptanz der gesetzlichen Regelungen und tragen zur zeitgemäßen Ausgestaltung der Bestattungskultur in Hessen bei. Neben der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt wird auch Anforderungen an Transparenz, Dokumentation und Nachvollziehbarkeit entsprochen. Der Gesetzentwurf modernisiert somit das Hessische Bestattungsrecht umfassend und ermöglicht so einen verantwortungsvollen, den heutigen Lebenswelten entsprechenden Umgang mit dem Thema Bestattung.

Der Gesetzentwurf orientiert sich hierbei maßgeblich am Gesetzentwurf der Landesregierung in Rheinland-Pfalz.

II. Im Einzelnen:

Zu 1.

Durch die Neufassung des § 4 wird dem veränderten Bedürfnis vieler Menschen Rechnung getragen, alternative und individuelle Bestattungsformen zu wählen. Dies entspricht einem Wandel der Bestattungskultur hin zu mehr Pluralität und persönlicher Gestaltung, wie ihn zahlreiche andere Bundesländer bereits nachvollzogen haben. Die Öffnung für private Bestattungsplätze und Begräbniswälder ergänzt das bestehende Angebot öffentlicher Friedhöfe um naturnahe und familiäre Bestattungsarten. Gleichzeitig sichern klar definierte Anzeigepflichten, sowie die Einhaltung von Gesundheits-, Umwelt- und Nachbarschutz die Wahrung öffentlicher Interessen, Rechtsklarheit und eine würdige Form der Bestattung. Die Regelung dient insbesondere auch dem Schutz Dritter beim Grundstücksübergang und dem verantwortungsbewussten Umgang mit den Sonderformen der Bestattung.

Zu 2.

In § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 werden zwei fehlende Wörter eingefügt.

§ 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird entsprechend dem geänderten § 31 der Personenstandsverordnung angepasst.

§ 9 Abs. 3 dient der Klarstellung des Rechts der Eltern auf individuelle Bestattung ihres tot geborenen Kindes, das nicht von der Definition des Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 erfasst ist. Die Bestattung ist von dem Elternteil zu veranlassen, das die individuelle Bestattung verlangt hat.

Durch den § 9 Abs. 3 wird zudem festgelegt, dass auch für Sternenkinder, welche unter den Begriff der Tot- oder Fehlgeburt aus § 31 Abs. 2 PStV fallen, bei denen kein individuelles Bestattungsverlangen der Eltern besteht, eine würdige Bestattung durch den Träger der Einrichtung sicherzustellen ist. Die Möglichkeit von Sammelbestattungen wird ausdrücklich eingeräumt und unterliegt gleichzeitig konkreten Anforderungen an Würde und Dokumentation. Diese Verbesserung trägt der besonderen Situation betroffener Familien Rechnung und stellt sicher, dass auch bei fehlender individueller Initiative eine angemessene, nachvollziehbare Bestattungspraxis gewährleistet ist. Der Ansatz erweitert somit den Kinderschutz und erhöht die Transparenz für Angehörige wie für die zuständigen Behörden.

Zu 3.

Wenn Angehörige als erste Entscheidungsinstanz fehlen, trägt die Kommune die Verantwortung für die Bestattungsart. Deshalb ist es zwingend erforderlich, vor der Bestattungsentscheidung nach § 14 Abs. 5 zu prüfen, ob die verstorbene Person einer Religionsgemeinschaft angehört, deren Bestattungsriten besondere Anforderungen vorsehen. Ohne diese Prüfung könnte es zu religiösen Verstößen kommen, die Bestattung der verstorbenen Person nicht gerecht werden und Angehörige oder die jeweilige Gemeinschaft verletzen.

Die Feuerbestattung ist sowohl im Judentum als auch im Islam grundsätzlich verboten. Eine solche Bestattungsart aus rein finanziellen Erwägungen zu wählen, wenn der Verstorbene einer Religionsgemeinschaft, insbesondere der jüdischen, orthodoxen oder muslimischen Religionsgemeinschaft angehörte, würde den grundlegenden Glaubensvorschriften widersprechen.

Gerade bei fehlenden Angehörigen in Deutschland müssen religionsspezifische Bestattungen auch über Grenzen hinweg ermöglicht werden gem. § 14 Abs. 7. Angehörige könnten im Ausland leben oder die Überführung ins Herkunftsland könnte die religiösen Anforderungen besser erfüllen – etwa durch traditionelle Begräbnisse oder rituelle Handlungen. Diese Möglichkeit soll, soweit zumutbar, nicht ausgeschlossen werden, um Integration kultureller Traditionen und familiärer Bindungen auch über Landesgrenzen hinweg zu gewährleisten.

Sozialbestattungen sind oft von knappen finanziellen Mitteln geprägt. Trotzdem fordert die Regelung in § 14 Abs. 8 eine individuelle, differenzierte Prüfung, bei der religiöse Gründe für eine Überführung ins Ausland nicht grundsätzlich als unzumutbar abgetan werden dürfen. So wird der grundrechtliche Schutz der Religionsfreiheit auch bei staatlich finanzierten Bestattungen sichergestellt.

Zu 4.

Der bisherige § 18 Abs. 2 wird durch den neuen § 23 obsolet.

Zu 5.

Die Erweiterung und Präzisierung des § 21 dient der Anpassung an die fortschreitende Akzeptanz und Nachfrage alternativer, naturnaher Bestattungsformen. Neben der bereits zugelassenen Seebestattung wird die Flussbestattung gesetzlich geregelt und erstmals für Hessen ermöglicht. Diese erfüllt bei Einhaltung wasserrechtlicher Vorgaben den Wunsch zahlreicher Bürgerinnen und Bürger nach einer letzten Ruhe in den heimischen Flüssen. Die ausdrückliche Zulassung in den hessischen Gewässern erfolgt unter Wahrung von Umwelt- und Gesundheitsvorschriften und ermöglicht so eine pietätvolle, individuell gewünschte Bestattungsform.

Zu 6.

Der bisher bestandene Friedhofszwang und die grundsätzliche Beisetzungspflicht für Aschen Verstorbener wird aufgehoben. Demzufolge können Aschen Verstorbener unter bestimmten Voraussetzungen außerhalb von Friedhöfen verstreut oder zur privaten Aufbewahrung mit oder ohne Teilungsmöglichkeit zur würdevollen Weiterverarbeitung oder zum Zweck der würdevollen Weiterverarbeitung ohne Beisetzungspflicht ausgehändigt werden. Die ausgehändigte Ascheurde darf nicht außerhalb des Friedhofs, wie etwa im eigenen Garten, bestattet werden. Sie ist im häuslichen Umfeld an einem geeigneten, pietätvollen Ort aufzubewahren. Eine Bestattung der Ascheurde außerhalb des Friedhofs ist eine Bestattung auf einem privaten Bestattungsplatz nach § 4. Die Änderungen berücksichtigen die zunehmenden Wünsche nach Selbstbestimmung im Umgang mit der Asche Verstorbener. Die genehmigte Aushändigung, Teilung und Weiterverarbeitung – etwa für Erinnerungsobjekte oder die naturnahe Ausbringung – wird rechtsklar und unter strikten persönlichen, formellen und gesundheitlichen Bedingungen ermöglicht. Flankierende Vorschriften zur Zustimmung, Dokumentation und Rückfallregelungen sichern den Schutz der Menschenwürde und das öffentliche Interesse auch bei neuen Bestattungswegen. Zugleich bleibt das Kriterium des letzten hessischen Wohnsitzes verankert, um eine ortsgebundene Verantwortung sicherzustellen.

Zu 7.

Die bislang geltende allgemeine Sargpflicht bei Erdbestattungen wird mit der zugelassenen Bestattung in einem Leichentuch als Form der Erdbestattung aufgehoben. Die Neuregelung ermöglicht die Durchführung von Tuchbestattungen auf Friedhöfen und trägt damit religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sowie individuellen Wünschen Rechnung. Die Tuchbestattung wird über den religiösen Kontext hinaus auch aus nichtreligiösen Gründen ermöglicht, setzt hierfür aber eine ausdrückliche schriftliche Verfügung der verstorbenen Person voraus. Die Wahrung öffentlicher Belange sowie gesundheitlicher Schutzanforderungen bleiben gewährleistet, indem im Einzelfall die Anordnung einer Sargbestattung zulässig bleibt. Die Regelungen sichern eine würdige und praktikable Durchführung, unter anderem durch Transportvorschriften und die Möglichkeit, gesonderte Grabfelder auszuweisen.

Zu 8.

Mit den neuen Abs. 4 und 5 im § 20 wird den Entwicklungen in der Trauer- und Bestattungskultur sowie Nachhaltigkeitsaspekten Rechnung getragen. Die Mehrfachbelegung von Einzelgräbern – z. B. nach einer Erdbestattung die Beisetzung weiterer Urnen – erhöht zudem die Wirtschaftlichkeit und Flächeneffizienz auf Friedhöfen. Die ausdrückliche Zulassung biologisch abbaubarer Urnen in Erdgräbern und Urnenwänden fördert ökologische Bestattungsarten und unterstützt den Umwelt- und Ressourcenschutz gemäß den Zielsetzungen vieler Friedhofsträger und Bürgerinnen und Bürger.

Zu Art. 2:

Regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 5. August 2025

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Stefan Naas